

# Allgemeinverfügung

## Schließung von Teilflächen auf dem Friedhof Rodenäs

Mit Wirkung vom 01.12.2025 wird für die nachstehend näher bezeichneten Friedhofsflächen die Zweckbestimmung insoweit eingeschränkt, als dass diese Friedhofsteile nicht mehr für weitere Bestattungen zur Verfügung stehen.

Es handelt sich um folgende Flächen:

- **Block B, Reihen 11/12**

Bereits laufende Ruhezeiten für dort bestehende Grabstätten bleiben von dieser Maßnahme unberührt. Auf letztgenannten Grabstätten bleibt ausschließlich die Bestattung von Ehe- bzw. Lebenspartnern vor Ablauf des Nutzungsrechts gestattet, soweit es sich bereits um mehrstellige Grabstätten handelt.

Eventuelle Ausnahmen für vorverstorbene Abkömmlinge müssen schriftlich beantragt werden.

Das Nutzungsrecht endet immer mit dem Auslaufen der ersten Ruhezeit des zuletzt verstorbenen Ehe- bzw. Lebenspartners. Eine Verlängerung ist ab 01.12.2025 nicht mehr möglich.

### **Begründung:**

Der Friedhofsentwicklungsplan sieht einen „freien Ausgang“ vom Kirchenportal aus vor. Die o.g. Teilflächen werden zur Sicherstellung der Bestattungspflicht nicht mehr benötigt. Der Bedarf an Bestattungsflächen kann auch ohne diese Flächen weiterhin gedeckt werden. Die Beisetzungszahlen gehen bereits über mehr als zehn Jahre kontinuierlich zurück. Eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht zu erwarten. Perspektivisch sollen diese Flächen, soweit gestalterisch und wirtschaftlich möglich, nach Ablauf der letzten Ruhezeit entwidmet werden. Diese Schließung ergänzt die bereits im Jahr 2020 erfolgten Schließungen der gesamten Felder A, C und UF.

Anlage: Karte des Friedhofs mit Kennzeichnung der geschlossenen Friedhofsflächen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig (s. § 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Deutschland, VVZG-EKD).

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich (Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk, Husumer Str. 39 c-d, 25821 Breklum) oder zur Niederschrift beim Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerk zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landeskirchenamt), gewahrt.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 28 Abs. 4 VVZG-EKD).

Breklum, den 25.09.2025

gez. Roger Bodin  
Geschäftsführer NFW

DS

